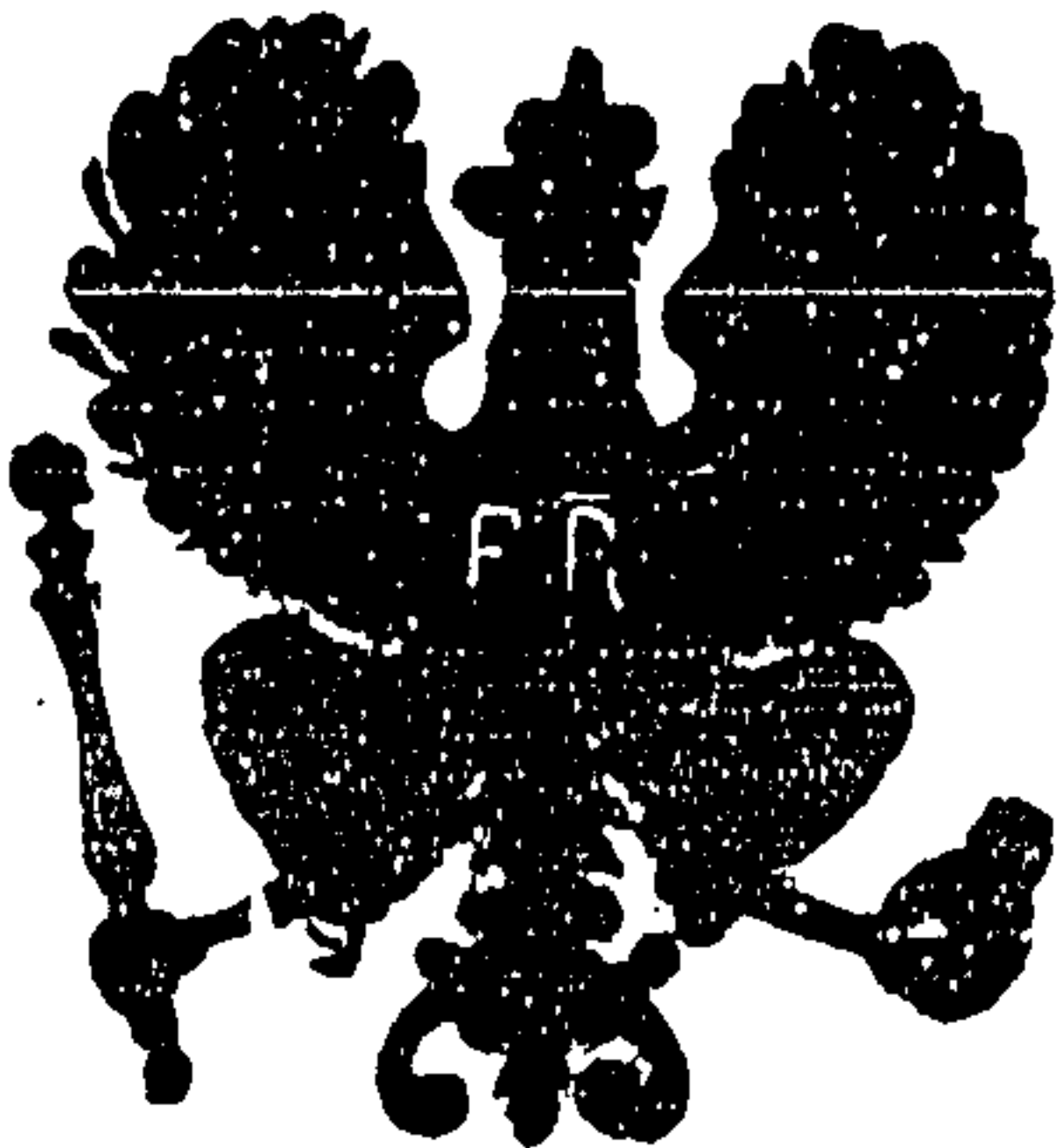


Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t .

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 25.

Zabrze, den 18. Juni

1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Infolge der erheblichen Zunahme der bergmännischen Pensionistenmitglieder, Berginvaliden und Witwen von solchen haben die Ausgaben des Schlesienschen Freitugelderfonds im Laufe der letzten Jahre eine derartige Steigerung erhalten, daß die Lage des Schlesienschen Freitugelderfonds eine andauernd ungünstige geworden ist.

Unter diesen Umständen ist es dringend erforderlich, die Ausgaben des Fonds nach Möglichkeit einzuschränken.

Die zu diesem Zweck einberufene Kommission, bestehend aus Vertretern des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Schlesien, der Königl. Regierungen in Oppeln, Breslau und Liegnitz, des Königl. Oberbergamtes in Breslau sowie der freitugpflichtigen und Ausbeute schließenden Bergwerke Schlesiens, hat daher die nachstehende Kürzung der bisherigen Bewilligungen aus dem Schlesienschen Freitugelderfonds mit Wirkung vom Rechnungsjahre 1915 ab beschlossen:

1. Beiträge zu Kirchen- und Schulbauten.

(Titel I Kapitel 1 und 2, Titel II Kapitel 1 des Verwaltungs-Etats.)

Die Beiträge zu Kirchen- und Schulbauten sollen bis auf weiteres nur nach dem Anteilverhältnis von $\frac{x}{4}$ bemessen werden. In besonderen Ausnahmefällen können jedoch, wie bisher, höhere Beihilfen gewährt werden.

2. Beiträge zu den laufenden Schulunterhaltungskosten.

(Titel II Kapitel 3 des Verwaltungs-Etats.)

Der Teil der Beiträge, welcher in dem persönlichen Steuernachlaß von monatlich 12 Pfennig auf den Kopf der bergmännischen Pensionistenmitglieder, Berginvaliden und Witwen von solchen bestand, soll vollständig wegfallen.